

Sorge um Privatsphäre: Bayern ändert Gesetz zu Funkwasserzählern

28.09.2023 - [Werner Thiede](#)

Der Einbau von Funkwasserzählern im eigenen Wohnbereich ist für viele Einwohner ein Problem. Sie sind besorgt über die bezogenen Daten und die damit verbundene Privatsphäre. Wie setzt sich hier das Interesse von Industrie und Wirtschaft gegen den Bürger durch?

Bedroht das neue Gesetz von Bayerns Ministerpräsident Markus Söder die Privatsphäre, wie Kritiker behaupten?

Hatte die bayerische Regierung aus den Vorgängen dieses Sommers um das sogenannte Heizungsgesetz nichts gelernt? Gegen den Willen großer Teile der betroffenen Bevölkerung konnte es bekanntlich in seiner geplanten Fassung nicht durchgesetzt werden. Und Entsprechendes hatte Bayerns Regierung selbst bereits vor fünf Jahren erfahren müssen, als sie sich nach zahlreichen Protesten aus der Bevölkerung veranlasst sah, ein voraussetzungsloses Recht zur Ablehnung von Funkwasserzählern in der Bayerischen Gemeindeordnung (§ 24) ausdrücklich festzuschreiben. Am 10. Juli 2023 aber wurde vom Bayerischen Landtag in zweiter Lesung eine Gesetzesänderung beschlossen, wonach jenes 2018 eingeräumte Widerspruchsrecht mit Wirkung zum Jahresbeginn 2024 wieder kassiert wird. Die Begründung klingt teilweise kurios und jedenfalls nicht gerade demokratisch: In der Praxis habe die Regelung dazu geführt, dass in Bayern kaum noch funkauslesbare Wasserzähler eingebaut wurden! Das aber bedeutet ja nichts anderes, als dass man auf bayerischem Boden in Sachen Funkwasserzähler wieder einmal Politik gegen den offenkundig mehrheitlichen Willen der Bevölkerung machen möchte.

Gewiss, die Staatsregierung kann sich bei der vorgenommenen Gesetzesänderung auf die unsägliche Europäische Leitlinie von 2018 berufen, die fernablesbare Wasserzähler für Mietwohnungen und verbrauchsabhängige Mehrparteienwohnungen vorschreibt, um diese Vorschrift ansatzweise zu generalisieren. Doch die Gründe für die verbreitete Verweigerungshaltung in der Bevölkerung gegenüber den häufig funkenden Wasserzählern waren und bleiben beachtlich genug. Der ursprüngliche, 2018 in Bayern später stornierte Gesetzesentwurf hatte vorgesehen, dass die Grundrechte auf Freiheit der Person und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung tatsächlich eingeschränkt würden, um einen Duldungszwang hinsichtlich der Funkwasserzähler zu ermöglichen. Längst aber sind die Einseitigkeiten der bekannten Behauptungen durchschaut, wonach es wissenschaftlich erwiesen sei, dass Mobilfunkstrahlung gesundheitlich völlig harmlos sei.

An sich ist ja Wissenschaft frei und pluralistisch angelegt, zudem ergebnisoffen und im Zuge stetigen Fortschritts revisionsbereit. Gleichwohl gilt es zu bedenken, dass in vielen Forschungsbereichen Abhängigkeiten bei diversen Projekten und Studien von Geldgebern und vorgegebenen Interessenlagen eine durchaus fragwürdige Rolle spielen. Deshalb ist es auch kaum möglich, im Zusammenhang der Mobilfunk-Problematik pauschal von „der“ Wissenschaft zu sprechen, zumal die Ergebnislage international keineswegs eindeutig ist. Selbst die Berufung auf den „Mainstream der Wissenschaft“ kann nicht als Totschlag-Argument fungieren: Zu groß sind vielfach Einflussnahmen von nichtwissenschaftlicher Seite auf Ergebnisse!

Bei Funkwasserzählern kommt hinzu, dass sie gerade aufgrund der blitzschnellen Datenübertragung besonders geeignet sind, denkbaren Überwachungsmaßnahmen heute oder in der Zukunft zu

dienen. Die bayerische IT-Expertin Yvonne Hofstetter hat schon 2018 in einem Interview zum Thema ihrer Befürchtung Ausdruck gegeben, offenbar würden sich erneut die Interessen von Industrie, Wirtschaft und Kommunen gegen die Bürger durchsetzen. Sie erklärte damals, was heute ebenso zutrifft: „Man kämpft hier durchschaubar ums sogenannte Datengold – Stichwort *Big Data*, in der Überzeugung, dass das ‚Internet der Dinge‘ zu mehr Wirtschaftswachstum führen werde. Wozu sollen meine elektronischen Zähler den *fast sekundengenauen* Wasserverbrauch meines Haushalts funken, wenn die Wasserwerke wirklich nur an der Verbrauchsmessung interessiert wären? Solche personenbezogenen Massendaten erheben aus meiner beruflichen Erfahrung nur diejenigen, die Verhaltensprofile von Personen erstellen wollen.“ Tatsächlich funktioniert das insbesondere im Zuge der Zusammenführung weiterer Daten aus anderen Quellen über betreffende Personen und Haushalte. Hofstetter betont, aus sekundengenauen Zählerdaten könne man „algorithmisch herleiten, wie viele Menschen wirklich in einem Haushalt wohnen oder zu welchen Tageszeiten die Bewohner zuhause anwesend sind.“ Mit solchen abgeleiteten Informationen ließe sich das Wohnverhalten schließlich sogar einigermaßen vorhersagen: „Dass Unbekannte wissen, wann meine Wohnung leer steht, versetzt mich in allergrößte Sorge.“

Beim Heizungsgesetz hatte man diesen Sommer intensiv um das Prinzip der Technologiefreiheit gerungen und diese schließlich einigermaßen einräumen müssen. Warum soll es solche Technologiefreiheit nicht auch bei Wasser- und Stromzählern sowie bei Rauchmeldern geben? Warum soll der Bürgerwille um des sogenannten Fortschritts willen politisch wieder einmal merklich ignoriert werden? Spielt man damit nicht ungewollt jenen verschwörungstheoretischen Kreisen in die Hände, die längst von einer „smarten Diktatur“ reden? Gerade in unseren Tagen wären Signale hochwichtig, dass es hierzulande nicht um den Abbau von Grundrechten, sondern um deren Wahrung gehen muss.

Aber die Digitalisierungspolitik sucht sich auch auf dem Gebiet des Wassererzählens technologisch rigoros durchzusetzen. Insofern stellt der Philosoph Eduard Kaeser zurecht fest: „Die Allianz von Big Science, Big Data und Big Industry ermutigt heute ein Vorwärtstürmen, das das Nachdenken plattwalzt.“ Zugleich unterstreicht er: „Was ursprünglich zur Erleichterung unseres Lebens konzipiert wurde, verkehrt sich nun in eine Last, wenn nicht gar in eine Bedrohung.“

Immerhin behalten die Gemeinden nach der Bayerischen Gemeindeordnung immer noch die Wahl, ob sie Funkwasserzähler einbauen wollen oder nicht; das können sie in ihren Satzungen festlegen. Und es besteht nach wie vor prinzipiell das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wonach betroffene Personen berechtigt bleiben, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen – gerade auch hinsichtlich eines auf die geltenden Bestimmungen gestütztes Profiling. Tatsächlich bekräftigt Johannes Franck in einer wissenschaftlichen Untersuchung: Sofern „personenbezogene Energiedaten in kurzen Intervallen ohne eine Einwilligung der betroffenen Bewohner erhoben und verarbeitet werden, stellt dies einen nicht gerechtfertigten Eingriff in den Schutzbereich von Art. 13 GG dar.“ Und auch hinsichtlich der biologischen Effekte von Mobilfunkstrahlung dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein. Das ahnt man übrigens auch in Brüssel.

Hinweis: Von Prof. Dr. Werner Thiede liegt aktuell die Broschüre vor: „**Im Namen des sogenannten Fortschritts**. Zur zunehmenden Einschränkung bürgerlicher Schutz- und Freiheitsrechte“ (pad-Verlag 2023).

Quelle: https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/705917/sorge-um-privatsphaere-bayern-aendert-gesetz-zu-funkwasserzaehlern?utm_content=art705917&utm_medium=email&utm_campaign=radar&utm_so

APPELL gegen Zwang zu funkenden Zählern (2016)

1. Die eigene Wohnung ist nach europäischem Recht ein besonders geschützter Raum; auch schon in Artikel 12 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* heißt es, niemand dürfe willkürlichen Eingriffen in seine Wohnung ausgesetzt werden. Hierzu sollte sich niemand in Widerspruch stellen, indem er Bürgerinnen und Bürgern ihr bisheriges Recht bestreitet, Funkemissionen in ihrem privaten Lebensbereich abzulehnen.
2. Der Bundesrat hat angesichts des vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 2016 beschlossenen *Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende* verlangt, dass doch noch ein Mitspracherecht für die Verbraucher beim Einbau von „Smart Metern“ und bei der Einbindung in Kommunikationsnetze einzuräumen sei. Diese Nachforderung sollte baldmöglichst konkret umgesetzt werden.
3. Digitale Geschäftsmodelle dürfen *weder gesetzgeberisch noch firmenpolitisch* über gesundheitliche Aspekte und ethisch gebotene Vorsorge gestellt werden. Dem digitalen Imperialismus von heute und morgen ist entschieden entgegenzutreten, statt ihm Tür und Tor zu öffnen.
4. Die bislang geltenden Mobilfunk-Grenzwerte orientieren sich ursprünglich bloß an physikalischer Wärmewirkung. Die Schutzpflicht des Staates umfasst aber auch eine angemessene Berücksichtigung biologischer Effekte, die wissenschaftlich nicht mehr zu leugnen sind, weshalb im Wohn- und Schlafbereich die bereits 2008 vom *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.* (BUND) empfohlenen, viel niedrigeren Grenzwerte festgeschrieben werden sollten.
5. Der Trend zur Vertuschung und Tabuisierung von funkkritischen Forschungsergebnissen in der Presse wie in den öffentlichen Ämtern muss ein Ende haben und einer *neutralen Informationspolitik* für Bürgerinnen und Bürger Platz machen.
6. Das rechtlich und ethisch zu beachtende *Vorsorgeprinzip* außer Kraft zu setzen, damit technischer „Fortschritt“ nicht behindert werde, ist eine derzeit öfter laut werdende, aber unethische Forderung. Gerade angesichts der an Tempo zunehmenden Technologisierung unserer Kultur braucht es dringend kritische Reflexionsbereitschaft hinsichtlich der möglichen Folgen.
7. Auch unabhängig von aktuellen wissenschaftlichen Beweislagen gilt es, Sorgen, Ängste und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern spätestens dort zu respektieren, wo ihre *Meinungsfreiheit* mit dem eigenen Lebensstil auch den persönlichen Wohnraum betrifft.
8. Die bereits eingespielte gesellschaftspolitische Rücksichtslosigkeit gegenüber der Minderheit *elektrosensibler Mitmenschen* muss als verwerfliche Diskriminierung gebrandmarkt und auf allen Ebenen korrigiert werden, zumal hinreichend medizinische Forschungen und Belege für biologische und keineswegs nur hypochondrische Reaktionsmuster bei diesem Krankheitssyndrom vorliegen.
9. Digitale Zähler- und Mess-Systeme funktionieren auch ohne Funk und Powerline. Unvermeidbare Vorschriften und Realisierungen ihres Einbaus sollten deshalb zeitnah *verpflichtend* das Angebot alternativer Lösungen wie Ethernet-Lan, Festnetz-DSL oder Glasfaser beinhalten.

gez. Prof. i.R. Dr. rer. pol. Rüdiger Flick, Prof. i.R. Dr. jur. Heinz Albert Friehe, Prof. Dr. med. Ingrid Gerhard, Prof. em. Dr. med. Karl Hecht, Prof. a.D. Helmuth Kern, Prof. i.R. Dr. phil. Dr. theol. Christoph L. Lorenz, Prof. Dr. phil. Ralf Lankau, Prof. Dr. theol. Werner Thiede